



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena	34
Öffentliche Bekanntmachungen	34
Bekanntmachung der Stadt Jena über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	34
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 190 „Jena – Sömmerda – Weimarer Land I“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 vom 24. Januar 2025	36
Öffentliche Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis und zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena am 01.04.2025	37
Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Roda von der Gemarkungsgrenze Laasdorf/Zöllnitz bis zur Mündung in die Saale	39
Öffentliche Ausschreibungen	40
Jahresinhaltsverzeichnis 2024	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 25. Januar 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30. Januar 2025)

Satzung zur Änderung der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S.277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena vom 20.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/01 vom 02.08.2001, S. 238), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.07.2020 (Amtsblatt 32/20 vom 03.09.2020, S. 222) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) **in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** über die Genehmigungsfiktion und in Verbindung mit §§ 71a bis 71e **VwVfG** zum Verfahren über die einheitliche Stelle.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen

Jena, den 20.01.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Jena über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Jena** wird in der Zeit **vom 03.02.2025 bis 07.02. 2025** Montag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen, bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro, Engelplatz 1, 07743 Jena, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 07.02.2025 bis 13:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro Engelplatz 1, 07743 Jena, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 190 Jena – Sömmerda - Weimarer Land I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025, 13:00 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21.02.2025, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro Engelplatz 1, 07743 Jena, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, mündlich, schriftlich oder elektronisch (www.jena.de/bundestagswahl) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl (22.02.2025)**, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro Engelplatz 1, 07743 Jena, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 21.02.2025, 18:00 Uhr im Briefwahlbüro, Engelplatz 1, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 22.02.2025, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15 (Gebäuderückseite Gerbergasse), eingeworfen oder am Wahlsonntag, den 23.02.2025, 18:00 Uhr in der Wahlzentrale, Engelplatz 1, EG Haupteingang Bürgerservice, persönlich abgegeben werden.

Jena, den 23.01.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 190 „Jena – Sömmerda – Weimarer Land I“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 vom 24. Januar 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24. Januar 2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 190 „Jena – Sömmerda – Weimarer Land I“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr.	Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in
------------	--

1	Alternative für Deutschland (AfD) Schröder , Stefan Falko Büroleiter Geboren: 1983, Erfurt 99195 Eckstedt
----------	---

2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Dr. Becker , Holger Physiker Geboren: 1964, Kusel 07743 Jena
----------	--

3	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Blose , Hendrik Bankkaufmann Geboren: 1978, Erfurt 99628 Buttstädt
----------	--

4	Die Linke (Die Linke) Lenkert , Ralph Werkzeugmacher, Techniker, MdB Geboren: 1967, Apolda 07743 Jena
----------	---

5	Freie Demokratische Partei (FDP) Wagner , Tim Vermögensberater Geboren: 1981, Jena 07747 Jena
----------	---

6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Dr. Knopf , Heiko Ingenieur Geboren: 1989, Jena 07745 Jena
----------	--

7 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Engelhardt, Corina
Bauingenieur
Geboren: 1966, Wurzen
99518 Bad Sulza

8 ---

9 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Braungart, Anatole Tobias
CNC-Dreher
Geboren: 1962, Köln
07745 Jena

10 ---

11 Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

Saß, Luca Chinonso
Schüler
Geboren: 2006, Jena 07745 Jena

Sömmerda, den 25.01.2025

Der Kreiswahlleiter
Marko Braun

Öffentliche Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis und zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena am 01.04.2025

1. Wahltermin, Rechtsgrundlagen und Wahlrecht

In der Stadt Jena werden am 01.04.2025 die Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirates der Stadt gewählt.

Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 11 – 19 der Hauptsatzung der Stadt Jena und in der Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena, die Anlage 3 der Hauptsatzung ist (beides abrufbar unter www.wahlen.jena.de/migrationsbeirat).

Wahlberechtigt ist nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Wahlberechtigt ist nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland erworben hat oder
 2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
 3. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (Spätaussiedler) oder
 4. dessen Vater oder Mutter kein Deutscher bzw. keine Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.
- Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählbar ist nach § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung jeder wahlberechtigte Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt oder wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gilt entsprechend. Dies bedeutet, dass Personen, welche die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, ihr Amt nicht antreten können.

2. Wählerverzeichnis

Der Wahlleiter legt für die Wahlberechtigten zum Migrations- und Integrationsbeirat ein Wählerverzeichnis an. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten. Einsicht in das Wählerverzeichnis ist ab sofort im Büro für Migration und Integration, Saalbahnhofstraße 9, Erdgeschoss, 07743 Jena möglich Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie nach Vereinbarung unter der Nummer 03641 / 49 26 32.

Die nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden, sofern ermittelbar, in das Wählerverzeichnis ggf. mit Angabe des Herkunftslandes aufgenommen. Für den Fall, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht ermittelbar sind, kann ein Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der Einbürgerungsurkunde.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der Personaldokumente der Länder, für die eine Staatsangehörigkeit besteht.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage einer Urkunde nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 4 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der entsprechenden Ausweisdokumente des Vaters oder der Mutter.

Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 21.03.2025, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) im Büro für Migration und Integration, Saalbahnhofstraße 9, Erdgeschoss, 07743 Jena zu stellen. Es gelten die o.g. Öffnungszeiten.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordert der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena am 01.04.2025 auf.

Vorschlagsberechtigt ist jeder nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigte.

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 15 dieser Wahlordnung und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein.

Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch Anfügung eines Kennwortes, das nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 25.02.2025, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei dem Wahlleiter, Am Anger 15, 07743 Jena (hier befindet sich der Fristenbriefkasten der Stadtverwaltung) einzureichen.

Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Büro für Migrations- und Integration, Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena zu den unter 2. angegebenen Öffnungszeiten oder durch Abruf über das Internet unter www.wahlen.jena.de/migrationsbeirat erhältlich.

Ein Wahlvorschlag kann auch formlos eingereicht werden, er muss jedoch in jedem Fall die genannten Angaben enthalten. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 25.02.2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

4. Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Wahlleiter versendet spätestens am 11.03.2025 an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl.

Jena, 22.01.2025

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Wahlleiter)

Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Roda von der Gemarkungsgrenze Laasdorf/Zöllnitz bis zur Mündung in die Saale

Vom 13.12.2024

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Zöllnitz, Rutha, Maua, Lobeda und Göschwitz festgesetzt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenchaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die in der Anlage aufgeführten Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg und in der Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Roda dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürWG bleiben unberührt.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerrufen genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Roda im Saale-Holzland-Kreis von der Einmündung des Tautendorfer Baches bis zur Mündung in die Saale vom 1. Juni 2007 (ThürStAnz Nr. 30/2007, S. 1489) für den von der Verordnung betroffenen Gewässerabschnitt aufgehoben.

Jena, den 13.12.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

gez. Mario Suckert

Anlage zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	819-369	Zöllnitz, Rutha, Maua, Lobeda, Göschwitz	4546

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
2	859-381	Zöllnitz 1, 3, 5	4547
3	848-381	Zöllnitz 1, 3, 4, 5; Rutha 2	4548
4	837-383	Rutha 1, 2, 3; Maua 2	4549
5	825-381	Rutha 3; Maua 2, 3; Lobeda 4, 5; Göschwitz 3	4550
6	824-392	Lobeda 5; Maua 2; Göschwitz 2, 3	4551

Öffentliche Ausschreibungen



Gastronomievergabe

JenaKultur vergibt für die gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2025 vom 02. Juli bis 17. August auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1, das Gastronomierecht für 4 Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich um 2 Getränkesortimente, 1 Speisenangebote und 1 Cocktailstand. Interessenten können die Verdingungsunterlagen für einen der oben genannten Stände pro Anbieter unter JenaKultur - Volksbad, BgA Kulturelle Veranstaltungen // Kulturarena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, per Mail (kulturarena@jena.de) oder telefonisch unter 03641 / 49 8285 anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Februar 2025**.